

glücklichen Wahl der Personen, denen eine Aufgabe von solcher Bedeutung übertragen wird.

„Was hätten wir Besseres tun können, als einen geprüften Ingenieur oder einen behördlich konzessionierten Baumeister und Architekten zur Aufstellung eines neuen Regulierungsplanes zu beauftragen?“ In dieser von Gemeindevertretungen oft gehörten Rechtfertigung liegt das Eingeständnis eines Grundfehlers, der fast überall zu traurigen Ergebnissen geführt hat. Ein Ingenieur allein oder ein Geometer allein oder ein Architekt allein ist nämlich gar nicht im Stande, einen ordentlichen Regulierungsplan aufzustellen und eine Stadtregulierung durchzuführen.

In den meisten Fällen hat ein Ingenieur allein gearbeitet, was zur Folge hatte, daß der ganze Plan auf das Verkehrsbedürfnis zugeschnitten und die zahlreichen aus historischen, natürlichen und künstlerischen Traditionen entwickelten Forderungen so gut wie gar nicht erfüllt sind. Oder es hat in wenigen Fällen ein Künstler allein gearbeitet, der ein künstlerisch gutes, aber praktisch wenig vorteilhaftes Projekt ausgearbeitet hat und daher zu keiner allseitig befriedigenden Lösung gelangt ist.

#### WELCHE ALSO SIND DIE VORBEDINGUNGEN EINES GUTEN REGULIERUNGSPLANES?

Ein guter Regulierungsplan kann nur aus dem Zusammenwirken aller drei Faktoren entstehen, des Geometers, des Ingenieurs, des künstlerischen Architekten (nicht des bürgerlichen Bauunternehmers!).

Der Geometer nimmt die Vermessungen unter genauer Beachtung der Besitzgrenzen, der vorhandenen natürlichen und historischen Sachlage, als da sind: Wasserläufe, Terrainverhältnisse, Kulturen, Kunst- und Baudenkmäler, alte Straßenzüge, die fast ausnahmslos gut angelegt waren und beibehalten werden sollen, nicht allein um Kosten zu sparen, sondern um das künstlerische oder kulturelle Gewohnheitsbild nicht zu zerstören und nicht gegen die natürliche oder organische Entwicklung zu sündigen.

Der Ingenieur hat bei der Anlage der Straßenzüge hinsichtlich des vorhandenen und genau ermittelten Verkehrsbedürfnisses zu wirken und auf alle genannten bestehenden Verhältnisse gewissenhaftest Rücksicht zu nehmen. Er muß daher mit den örtlichen Zuständen aufs genaueste vertraut sein, was nur auf Grund langer Ortsansässigkeit möglich ist. Der Ingenieur muß daher ein Ortsansässiger sein. Er mag also hinsichtlich der Verkehrstechnik, der Kanalisation, des Beleuchtungswesens, der Anlage gemeinnütziger städtischer Wohlfahrtseinrichtungen, der Fabriken, Bahnen etc. ein gewichtiges Wort führen und jedem Teil seinen Platz ermitteln, um ein wohlgegliedertes Stadtgefüge zu erzielen, und dennoch würde mit unzweifelhafter Sicherheit das ödeste, unwohnlichste und häßlichste Stadtbild zu Stande kommen, wenn nicht gleichzeitig der Künstler zur Mitwirkung herangezogen würde.

Der künstlerische Architekt, also ein solcher, der nicht von der Wiederholung alter Baustile lebt, hat bei der Führung und Wendung der Straßenzüge, der Platzanlagen nach Maßgabe vorhandener örtlicher Vorbildungen, wie bestehender Platz- und Straßenanlagen, Gärten, Baumgruppen etc., sowie nach Maßgabe der klimatischen, meteorologischen und hydrologischen Verhältnisse, wie Winde, Wasserläufe, Sonnenlage, Terrainbildung u. s. f. nach künstlerischer Empfindung zu entscheiden, um nicht nur schöne Stadt- und Straßenbilder zu erwirken, sondern, was die Hauptsache ist, menschlich dimensionierte und daher wohltuende Raum- und Architekturgebilde zu schaffen. Die architek-

tonische Charakteristik, die Abstufung der Bauwerke in der Steigerung vom Wohnbau bis zu Monumentalbauten, die künstlerischen Fragen, wie die Aufstellung von Monumenten, öffentlichen Brunnen, die Anlage von Gärten, Stadtparks etc. liegen in seiner Hand. Sein Einfluß reicht nicht nur bis über alle öffentlichen Stadtgebilde, wie Straßen, Plätze und öffentliche Bauten, sondern auch über die architektonische Gestaltung des privaten Hauses, der Miethäuser, Villenanlagen und Hausgärten, ja sogar bis zur Gestaltung des Wohnraumes und Hausrates. Er hat die heimatliche Bauweise, soweit sie örtlich überliefert ist, genau zu beachten, weil sich darin das kulturelle und künstlerische Wesen der Bewohner ausspricht, hat für die Erhaltung des bestehenden guten Alten zu wirken und in seinen neuen Bautypen für die künstlerische Übereinstimmung des Hauses mit seiner äußeren Lage und mit den Forderungen moderner Kultur, die ihren Schönheitsbegriff aus vollkommen erfüllter Zweckmäßigkeit und edler Einfachheit bildet, zu sorgen.

#### WIE MUSS EINE TECHNISCH UND KUNST- LERISCH VOLLKOMMENE STADTREGULIERUNG BESCHAFFEN SEIN?

Eine vollkommene Stadtregulierung darf nach dem Gesagten die Charakteristik der alten Teile nicht zerstören. Was überliefert ist, muß erhalten bleiben, denn es wirkt als lebendiger Wert, was an anderer Stelle der „Hohen Warte“ wiederholt ausgeführt ist. Sie muß nicht nur die alten Bau- und Kunstdenkmäler, dazu auch die schlichten Bürger- und Bauernhäuser der früheren Zeit gehören, unverändert aufnehmen, sondern auch den Bestand alter Straßen, Bäume, Gärten etc. verwerten und sich in allen vorerwähnten Fällen an den vorhandenen natürlichen Zustand organisch anschließen. Erdabtragungen, Nivellierungen und ähnliche künstliche Erdbewegungen sind nicht nur kostspielig, sondern in den meisten Fällen durchaus verwerflich. Sie muß allen modernen Anforderungen hinsichtlich Verkehr und Komfort im reichsten Maße Rechnung tragen, aber immer zwischen Verkehrsstraße und Wohnstraße streng zu unterscheiden wissen. Verkehrsstraßen, die zugleich Geschäftsstraßen sind, müssen ganz anders behandelt werden als die Wohnstraßen und Wohnviertel. Die reinen Nutzbauten, Fabriken etc., sind in der Regel nach dem Osten zu lagern, die Cottageviertel nach dem Westen, was der in Mitteleuropa herrschenden Windrichtung entspricht. Die reinigenden Winde kommen aus dem Westen. Das architektonische Bild soll keine falsche Architektur, keine Protzenhaftigkeit darstellen; auch hier soll die Charakteristik gewahrt bleiben; ein Miethaus soll keinen Palast vortäuschen u. ä. Das Einzelwohnhaus soll auf die realen Bedürfnisse zugeschnitten sein und auf äußeren Prunk verzichten. Gediegenheit und Einfachheit kleidet besser als falscher Schmuck.

Tausendfach sind die Fragen und Erwägungen, von denen die Schöpfer einer in jeder Hinsicht einwandfreien Regulierung bei ihrer Arbeit geleitet sein müssen, und sie können nicht alle aufgezählt werden; aber für die Umgrenzung der Aufgabe in den Hauptzügen, soweit sie insbesondere der Öffentlichkeit, den Gemeindevertretern und sonstigen beteiligten Körperschaften und schließlich jedem Bürger geläufig sein sollen, wird das Gesagte genügen können.

#### WIE WERDEN DIE GEEIGNETEN PERSONLICH- KEITEN GEFUNDEN?

Ist der Umfang der Aufgabe sachlich erkannt, dann stellt sich die Frage nach den geeigneten Kräften ein, die für ein solches Werk zu berufen sind.